

Verlängerung der Anstellung zweier ausserordentlicher Staatsanwältinnen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. September 2023, RRB Nr. 2023/1560

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erwägungen	6
3. Antrag.....	7
4. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

In der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn sind aus diversen Gründen neben den vom Kantonsrat gewählten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verschiedene, lediglich vom Regierungsrat auf bestimmte Zeit eingesetzte sogenannte «ausserordentliche» Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig. Für die Einsetzung der ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist der Regierungsrat zuständig. Sobald hingegen die gleiche Person länger als zwei Jahre in dieser Funktion tätig ist, ist dafür gestützt auf § 102 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) eine Zustimmung durch den Kantonsrat erforderlich. Der Einsatz von zwei ausserordentlichen Staatsanwältinnen überschreitet die Zweijahresgrenze in den nächsten Monaten. Um der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen, diese bewährten Einsätze bis zum Ende der laufenden Globalbudgetperiode (31. Dezember 2024) weiterzuführen, ist dieses Geschäft dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Verlängerung der Anstellung von zwei ausserordentlichen Staatsanwältinnen.

1. Ausgangslage

In der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn sind neben den vom Kantonsrat gewählten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verschiedene, lediglich vom Regierungsrat auf bestimmte Zeit eingesetzte sogenannte «ausserordentliche» Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig. In der Regel handelt es sich um Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte, welche zu einem Teil ihres Pensums einen Funktions-Upgrade erhalten. Damit wird verhindert, dass externe Personen für einen zeitlich befristeten Einsatz als Staatsanwältin oder Staatsanwalt eingearbeitet werden müssen.

Die Ursachen, welche den Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten notwendig machen, sind unterschiedlich. Einerseits hat der Kantonsrat, als er mit Beschluss vom 4. September 2019 (KRB Nr. SGB 0099/2019) die Ressourcen der Staatsanwaltschaft den stetig gestiegenen Anforderungen anpasste, entschieden, eine der vom Experten empfohlenen Staatsanwaltschaftsstellen lediglich zu finanzieren, ohne sie dauerhaft zu bewilligen. Damit wurde bezweckt, der Staatsanwaltschaft - im Umfang von 100 Prozent - Ressourcen zum Pendenzenabbau zu geben.

Ein weiterer Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wurde per 1. November 2021 nötig, um die grosse Anzahl von Anzeigen wegen Missbrauchs von Covid-Krediten zu bewältigen (vgl. Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2021, S. 5). Diesbezüglich gehen nach wie vor Anzeigen ein, jedoch mit rückläufiger Tendenz. Trotzdem müssen die laufenden Entlastungsmassnahmen aktuell noch etwas ausgebaut werden, weil die Belastung der Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen stetig zunimmt und ein weiterer Anstieg der Pendenzen verhindert werden muss. Die im letzten Geschäftsbericht ausgewiesene Tendenz einer anhaltenden Zunahme der Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2018 bereits rund 30 Prozent betrug (vgl. Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft 2022 vom 27. Februar 2023), hat sich im Verlauf des aktuellen Jahres sogar noch verstärkt. Erhebungen zur Jahresmitte zeigen, dass der diesjährige prozentuale Anstieg sogar zweistellig ausfallen dürfte und namentlich die bereits stark belasteten allgemeinen Abteilungen betrifft. Weitere Mehrbelastungen stehen an. Namentlich erfolgt bereits per 1. Januar 2024 die Inkraftsetzung der Revision der schweizerischen Strafprozessordnung, welche nicht nur die Informations- und Teilnahmerechte der Opfer ausweitet, sondern die Staatsanwaltschaft auch verpflichtet, mehr Einvernahmen zu machen und Zivilforderungen bis zu einem Betrag von 30'000 Franken im Strafbefehlsverfahren zu beurteilen.

Diese Rahmenbedingungen bewirken, dass der Einsatz von einzelnen Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten als ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht nur kurze Zeit dauert. Selbstredend wäre es nicht effizient, diese verantwortungsvollen Aufgaben periodisch auf andere Mitarbeitende mit weniger Berufserfahrung umzuverteilen. Bis zur Dauer von zwei Jahren kann der Regierungsrat solche Einsätze in eigener Kompetenz bewilligen. Darüber hinaus braucht es die Bewilligung des Kantonsrats. Folgende Mitarbeiterinnen der Staatsanwaltschaft werden bis 31. Dezember 2024 (= Ende der laufenden Globalbudgetperiode) voraussichtlich insgesamt länger als zwei Jahre in der Funktion als ausserordentliche Staatsanwältinnen tätig und noch nicht im Besitz einer Bewilligung des Kantonsrats (vgl. dazu den KRB Nr. SGB 0194/2021 vom 15. Dezember 2021) sein:

- MLaw Sophie Baumgartner, wohnhaft 4554 Etziken, Bolackerweg 8, ist im Besitz des Anwaltpatents, arbeitet bei der Abteilung Solothurn als juristische Untersuchungsbeamtin und fungiert seit dem 1. November 2021 zu einem Teilpensum von 60% als a.o. Staatsanwältin. Dies hauptsächlich im Bereich Covid-Kreditbetrug. Ihr Einsatz wurde durch den Regierungsrat unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kantonsrat bis Ende 2024 verlängert.
- MLaw Angela Fuhrer, wohnhaft 4710 Balsthal, Fläschackerstrasse 22, ist im Besitz des Anwaltpatents, arbeitet bei der Abteilung Olten als juristische Untersuchungsbeamtin und fungiert seit dem 1. August 2022 zu einem Teilpensum von 40 Prozent als a.o. Staatsanwältin. Per 1. Dezember 2023 wird ihr Pensum als a.o. Staatsanwältin auf 100 Prozent erhöht. Sie wurde von Anfang an vom Regierungsrat bis Ende 2024 eingesetzt, soweit über den 1. August 2024 hinausgehend unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Mit dem vorliegenden Geschäft wird der Kantonsrat ersucht, die Zustimmung zur Verlängerung dieser Einsetzungen zu erteilen.

2. Erwägungen

Schon die über Jahre stetig und jetzt akut steigenden Fallzahlen bewirken eine Belastungssteigerung der Staatsanwaltschaft. Der angestrebte Pendenzenabbau konnte in den vergangenen Jahren nicht erreicht werden. Aktuell ist ohne entsprechenden Gegenmassnahmen ein weiterer signifikanter Pendenzenanstieg zu befürchten. Zudem zeichnen sich weitere Mehrbelastungen bereits ab, namentlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) per 1. Januar 2024. In dieser Situation ist nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft nicht auf die amtierenden und sich bewährenden ausserordentlichen Staatsanwältinnen verzichten kann.

Zur Behebung von Kapazitätsengpässen auf der Ebene der Staatsanwälte hat der Regierungsrat basierend auf §§ 102 Absatz 1 und 102^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) die Möglichkeit, ausserordentliche Vertretungen anzustellen. Für Verlängerungen über die Dauer von zwei Jahren hinaus ist jedoch in analoger Anwendung von § 102 Absatz 2 GO¹⁾ praxisgemäss die Zustimmung durch den Kantonsrat erforderlich. Aus Effizienzgründen ist es angezeigt, die bereits eingearbeiteten beiden Mitarbeitenden weiterhin mit diesen Aufgaben zu betrauen. Beide verfügen über die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlvoraussetzungen gemäss § 88 Absatz 2 GO.

Um für zukünftige ordentliche Wahlgeschäfte kein Präjudiz zu schaffen, wird dem Kantonsrat vorliegend beantragt, die vom Regierungsrat vorgenommenen Einsetzungen der ausserordentlichen Staatsanwältinnen, basierend auf § 102 Absatz 2 GO, über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis längstens 31. Dezember 2024 zu bewilligen. Dadurch wird niemand formell gewählt und der Regierungsrat behält die nötige Flexibilität, die konkreten Einsetzungen nur so lange zu verlängern, als diese effektiv notwendig und sinnvoll sind. Die beantragte Dauer korrespondiert mit dem dreijährigen Globalbudget der Staatsanwaltschaft.

¹⁾ Dem Wortlaut nach bezieht sich § 102 GO nur auf die Stellvertretung von Gerichtspersonen.

Die Finanzierung dieser Massnahme erfolgt über die ordentliche Budgetierung. Der hiermit beantragte Kantonsratsbeschluss löst demnach keinen zusätzlichen Finanzbedarf aus.

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

4. **Beschlussesentwurf**

Verlängerung der Anstellung zweier ausserordentlicher Staatsanwältinnen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 102 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. September 2023 (RRB Nr. 2023/1560), beschliesst:

Die Verlängerung der regierungsrätlichen Einsetzung von

- MLaw Sophie Baumgartner, Rechtsanwältin, geb. 25. Mai 1992, von Hasle bei Burgdorf/BE
- MLaw Angela Fuhrer, Rechtsanwältin, geb. 12. Juni 1990, von Langnau i.E.

zu ausserordentlichen Staatsanwältinnen wird bis längstens 31. Dezember 2024 bewilligt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 125.12.